

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Mai
2024

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012-2023



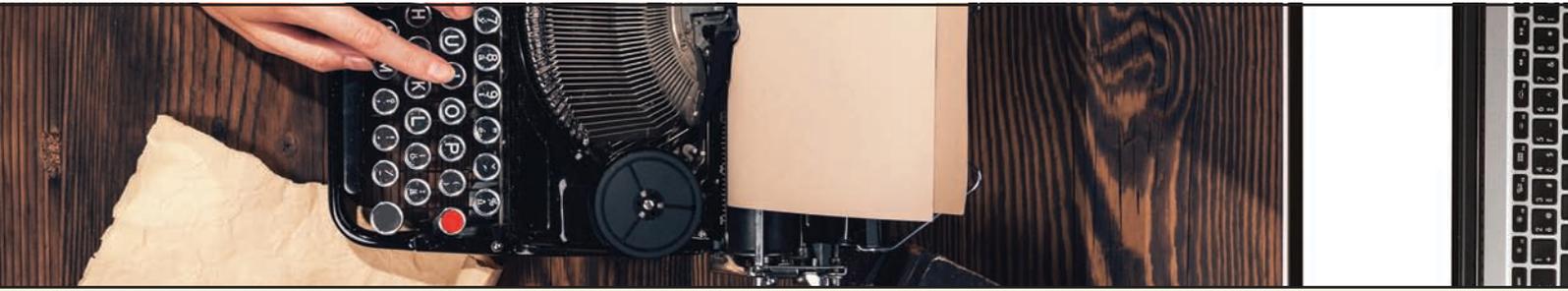
Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Steuern aktuell

- Verfügen Sie über ein Verschrottungsprotokoll? Und können Sie es uns auch vorlegen?
 - Das Oberste Verwaltungsgericht vertrat die Auffassung, dass der ermäßigte Steuersatz nicht angewandt werden kann, wenn nicht nachgewiesen wird, wer als Nutzungsberechtigter von Lizenzgebühren gilt. Die Beweislast ist immer wichtig!
-

→ Wirtschaft aktuell

- ESRS - Überblick und Einführung in den ESRS 1



→ Steuern aktuell

Verfügen Sie über ein Verschrottungsprotokoll? Und können Sie es uns auch vorlegen?

In einem kürzlich ergangenen Urteil entschied das Oberste Verwaltungsgericht über den Abzug der Verschrottungskosten im Fall, in dem von der Gesellschaft kein Verschrottungsprotokoll erstellt wurde, zu dessen Erstellung sie nach dem Einkommensteuergesetz verpflichtet war. Nach Beurteilung des zuständigen Finanzamtes und später auch des Obersten Verwaltungsgerichtes ist es möglich, die Verschrottung nicht nur durch Verschrottungsprotokolle, sondern auch durch andere Beweismittel nachzuweisen. Mit anderen Worten: Wie ersichtlich, ist der Abzug von Verschrottungskosten auch beim Nichtvorliegen eines Verschrottungsprotokolls möglich.

von Jakub Šotník, Michal Gola
Rödl & Partner Prag

Von der Gesellschaft wurden die Anschaffungskosten für Kartons abgezogen, die wegen einer witterungsbedingten Beschädigung in einer Sammelstelle entsorgt werden mussten. Die Verschrottung wurde von der Gesellschaft durch Kopie einer Quittung nachgewiesen, aus der es ersichtlich war, dass 1 340 kg Pappenkartons bei einer Sammelstelle unentgeltlich abgegeben wurden. Die Gesellschaft hat u.a. vorgeschlagen, dass die Abgabe von Kartons vom Abfallsammler bestätigt wird, an den die Kartons übergeben wurden.

Das Finanzamt hat jedoch begründete Zweifel an der Beweiskraft der vorgelegten Unterlagen, da die Gesellschaft nach seinen Feststellungen die Türen (für die die Kartons bestimmt waren) weder gekauft, noch verkauft oder hergestellt und die Kartons auch in keinem Hilfsbuch geführt hat. Die Gesellschaft behauptete lediglich, dass sie die Kartons erworben hat, um sie für das Verpacken von Türen vor deren anschließendem Verkauf zu verwenden. Nach Beurteilung des Finanzamtes wurde von der Gesellschaft diese Absicht nicht hinreichend begründet. Darüber hinaus war die Verschrottung von Kartons durch gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen – eine Liste der verschrotteten Kartons und ein Verschrottungsprotokoll – nicht nachgewiesen.

Die Mitarbeiterin der Sammelstelle hat zwar bestätigt, dass sie „Pappe“ übernommen und die von der Gesellschaft dem Finanzamt vorgelegte Quittung ausgestellt hat, an die Umstände der Pappenübernahme hat sie sich jedoch nicht erinnert. Das Gespräch mit der Mitarbeiterin hat das Finanzamt allerdings erst vier Jahre nach der Abfallentsorgung geführt. Es ist nicht überraschend, dass sich die Mitarbeiterin nicht daran erinnern konnte, wie die Pappe aussah oder in welchem Zustand sie sich befand, wobei sie mit Sicherheit nicht bestätigen konnte, von dem sie die Pappe übernahm. Es ging leider zu Lasten der Gesellschaft, dass sich die Mitarbeiterin nicht mehr an die Umstände der angeblichen Übergabe der beschädigten Kartons erinnern konnte.

Die Gesellschaft befand sich somit in einer erheblichen Beweisnot, da sie u. a. ohne ein Verschrottungsprotokoll, in dem die verschrotteten Pappen zu konkretisieren und die Verschrottungsgründe, die Verschrottungsart, der Zeitpunkt und der Ort der Verschrottung zu erläutern waren, den Abzug der Verschrottungskosten mit ausreichender Sicherheit nicht nachweisen konnte. Durch das Einkommensteuergesetz wird ausdrücklich geregelt, dass die Verschrottung durch ein Verschrottungsprotokoll nachzuweisen ist. Das Finanzamt und später auch das Oberste Verwaltungsgericht schlossen jedoch nicht aus, dass die Verschrottung auf andere Weise nachweisen kann.

Im vorliegenden Fall war es nach Beurteilung des Finanzamtes möglich, die Verschrottung der Vorräte durch Zeugenaussagen oder durch das Fahrtenbuch nachzuweisen, aus dem sich die Fahrten zur Sammelstelle ergeben würden. Die Gesellschaft sollte in ihrem eigenen Interesse die Unterlagen aufbewahren, um die in ihrer Steuererklärung erklärten Tatsachen nachzuweisen.

Nach unserer Erfahrung empfehlen wir unseren Mandanten weiterhin, bei jeder Verschrottung von Vorräten entsprechende Unterlagen zu beschaffen, insbesondere das Verschrottungsprotokoll und gegebenenfalls das Übergabeprotokoll, das von einer Person zu erstellen ist, die mit Verschrottung beauftragt ist. Positiv ist es jedoch, dass die Verletzung der Verpflichtung zur Erstellung eines Verschrottungsprotokolls nach Entscheidung des Oberstem Verwaltungsgerichts

den Abzug von Verschrottungskosten nicht automatisch ausschließt. Auch wenn die Gesellschaft in einem solchen Fall die Beweislast schwieriger tragen kann, kann der Abzug von Verschrottungskosten auf andere Weise nachgewiesen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Das Oberste Verwaltungsgericht vertrat die Auffassung, dass der ermäßigte Steuersatz nicht angewandt werden kann, wenn nicht nachgewiesen wird, wer als Nutzungsberechtigter von Lizenzgebühren gilt. Die Beweislast ist immer wichtig!

In seiner Entscheidung Nr. 6 Afs 56/2023-48 beurteilt das Oberste Verwaltungsgericht unter anderem die Definition des Begriffs des Nutzungsberechtigten bei Anwendung des Quellensteuersatzes für Lizenzgebühren, die von der tschechischen Gesellschaft YOLT Services s.r.o. für die Überlassung des Fernsehsignals an ihre rumänische Muttergesellschaft und ihre Schwestergesellschaften aus Ungarn und der Slowakei bezahlt wurden.

von Miroslav Kocman
Rödl & Partner Prag

Die Gesellschaft YOLT Services s.r.o. war nach einem Steuerbescheid verpflichtet, die Abzugsteuer von 15 Prozent zu bezahlen. Nach Beurteilung des Finanzamtes war es nicht möglich, auf die Lizenzgebühren nach vorteilhaften Regelungen des DBA einen niedrigeren Steuersatz anzuwenden. Das Finanzamt begründete seine Entscheidung damit, dass der Empfänger der Lizenzgebühren nach einer der allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens nachzuweisen hat, dass er als Nutzungsberechtigter gilt.

Nach EStG gelten als Nutzungsberechtigte Rechtsträger, die Zahlungen zu ihrem eigenen Nutzen erhalten und nicht als Vermittler, Vertreter oder Bevollmächtigte eines anderen Rechtsträgers auftreten. Diese Definition ist jedoch so allgemein, dass nicht eindeutig beurteilt werden kann, ob die Gesellschaft im obigen Fall als Nutzungsberechtigte galt.

Die Streitparteien haben daraufhin auf andere Definitionen in der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über ein gemeinsames Steuersystem für Zinsen und Lizenzgebühren oder im Kommentar zum Artikel 12 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteue-

zung verwiesen. Die Auslegung des Begriffs „Nutzungsberechtigter“ nach der EU-Richtlinie und dem OECD-Kommentar ist de facto identisch. Die Parteien haben daher noch weitere Argumente vorgebracht und Beweismittel beschafft. Eines davon war das Erfordernis, dass die erhaltene Zahlung für den Nutzungsberechtigten einen wirtschaftlichen Nutzen darstellen muss.

Nach Beurteilung des Obersten Verwaltungsgerichts ist es für einen wirtschaftlichen Nutzen ein Gewinnzuschlag maßgeblich. Der Empfänger der Lizenzgebühren muss des Weiteren frei entscheiden, wie er über die erhaltenen Zahlungen verfügt. Ist er vertraglich verpflichtet, die an ihn gewährten Lizenzgebühren ganz oder teilweise weiterzugeben, ist davon auszugehen, dass er die Lizenzzahlungen nicht zu seinem eigenen Nutzen erhalten hat. Beim internationalen Informationsaustausch haben sowohl das ungarische als auch das slowakische Finanzamt bestätigt, dass die Lizenzgebühren im vorliegenden Fall vom Empfänger weitergegeben wurden. Das rumänische Finanz-

amt teilte dem tschechischen Finanzamt mit, dass die rumänische Gesellschaft ähnlich vorging, da sie an die tschechische Gesellschaft Leistungen ohne Gewinnzuschlag berechnete. Die YOLT Services s.r.o. konnte somit nicht nachweisen, wer als Nutzungsberechtigter zu betrachten war. Die Anwendung des ermäßigten Quellensteuersatzes nach DBA war in diesem Fall ausgeschlossen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Miroslav Kocman
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Partner
T +420 236 163 750
miroslav.kocman@roedl.com

→ Wirtschaft aktuell

ESRS – Überblick und Einführung in den ESRS 1

Die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die als verbindliche Verordnung des Europäischen Parlaments erlassen wurden, enthalten zahlreiche Grundsätze und Anforderungen für Nachhaltigkeitsberichte - für die Nachhaltigkeitsstrategie von Gesellschaften im ökologischen, sozialen sowie ökonomischen Bereich. Zur Erstellung und Offenlegung von Nachhaltigkeitsberichten sind viele Unternehmen ab dem 01. Januar 2024 (große Kapitalgesellschaften und Konzerne schon für das Jahr 2024) verpflichtet. Die ESRS sind durch die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (EU) 2022/2464 bzw. das tschechische Rechnungslegungsgesetz geregelt.

von Radim Botek
Rödl & Partner Prag

Die ESRS sind auch in tschechischer Sprache verfügbar, die Übersetzung sollte jedoch vorsichtig gelesen werden, da sie an vielen Stellen holprig

ist. Sollten Sie unsicher sein, sollten Sie auf jeden Fall den Originaltext lesen, der unter dem folgenden Link abrufbar ist: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a17f44bd-2f9c-11ee-9e98-01aa75ed71a1.0016.02/DOC_2&format=PDF.

Die ESRS sind nach ihren thematischen Schwerpunkten wie folgt gegliedert:

ÜBERGREIFENDE STANDARDS

ESRS 1	Allgemeine Anforderungen
ESRS 2	Allgemeine Angaben



WIR MÖGEN HERAUSFORDERUNGEN

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
MAI 2024

Rödl & Partner

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platnéřská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111
www.roedl.cz/de

Redaktion:
Jana Švédová | Václav Vlk
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský
Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).